

# ERGÄNZENDE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN der Fachhochschule Westküste

zu § 19 der Prüfungsverfahrensordnung  
und den Fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen  
(PVO) vom 19.09.2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 6/2011, S. 106.),

Der Senat der Fachhochschule Westküste erlässt mit Beschluss vom 11. Juni 2014 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 16.06.2014 die folgenden ergänzenden Ausführungsbestimmungen im Sinne der Lissabon-Konvention, die am 16. Mai 2007 in ein Bundesgesetz gefasst wurde (BGBl. 2007, Teil II, Nr. 15, S. 712).

## Präambel

Die Ausführungsbestimmungen der Fachhochschule Westküste zu § 19 der Prüfungsverfahrensordnung und den Fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen legen in Abs.3.3 unter Punkt 1 fest:

*„Voraussetzung für die Anerkennung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Leistungen ist in der Regel eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Herkunftsinstitution und der FHW oder eine vergleichbare Maßnahme der Qualitätssicherung (z.B. Auditierung durch die FHW, gesetzliche Regelung).“*

In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass bei einem Erstantrag auf Anerkennung regelmäßig keine Kooperationsverträge vorliegen, so dass Präzedenzfälle geschaffen werden.

Um diese Fälle verlässlich zu regeln, erlässt der Senat der FHW die folgenden ergänzenden Ausführungsbestimmungen für Erstanträge auf Anerkennung von Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden. In diesen Ausführungsbestimmungen werden auch die Rechte und Pflichten der antragstellenden Studierenden festgelegt.

## 1. Verfahren

1. Als Erstanträge gelten alle Anträge, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung weder Kooperationsverträge noch Präzedenzentscheidungen vorliegen, die sich konkret auf den vorangegangenen Ausbildungsgang und den aufnehmenden Studiengang anwenden lassen.
2. Anerkennungen auf diesem Wege können nur für Lehrbestandteile solcher Ausbildungsgänge erfolgen, die im Falle des Bachelor-Studiums mindestens der Stufe 5, im Falle des Master-Studiums mindestens der Stufe 7 des Deutschen oder Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet wurden. Für das Praxissemester gelten die Regelungen der Praxissemesterordnung.
3. Die Begutachtung von Erstanträgen erfolgt mit dem Ziel, einen Kooperationsvertrag oder eine Präzedenzentscheidung herbei zu führen. Im Rahmen des Gutachtens sollen daher allgemeine und übertragbare Einschätzungen erarbeitet und vorgenommen werden, die auch für nachfolgende Antragsteller die Kriterien deutlich werden lassen.
4. Die Dekanate benennen gemäß Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen eine Gutachterin bzw. einen Gutachter mit der besonderen Zuständigkeit für die o.g. Erstanträge. Die Gut-

achter der Fachbereiche sollen diese Aufgabe längerfristig übernehmen. Sie arbeiten zusammen und stimmen sich ab.

5. Als ersten Verfahrensschritt führen die Gutachter ein Eröffnungsgespräch mit den Antragstellern, in dem vereinbart wird, welche Unterlagen beizubringen sind.
6. Gutachterin bzw. Gutachter holen die Fachexpertise der Modulverantwortlichen vor dem Einschätzungsgespräch ein. Die Fachexpertise ist Bestandteil der Vorlage beim Prüfungsausschuss.
7. Als zweiten Verfahrensschritt führen die Gutachterin bzw. der Gutachter innerhalb von vier Wochen nach Vervollständigung der Unterlagen ein Einschätzungsgespräch, in dem sie oder er die Chancen des Antrags mit den Antragstellern erörtert und das weitere Vorgehen vereinbart. Weiterhin können bereits Auflagen vereinbart werden, um das vorhandene Kompetenzniveau angemessen zu ermitteln (z.B. Mitwirkung bei vergleichenden Untersuchungen).  
Die Gutachterin bzw. der Gutachter nehmen die Ergebnisse des Einschätzungsgesprächs zu Protokoll, von dem die Antragsteller und das Prüfungsamt eine Kopie erhalten.
8. Stellen Studierende einen Antrag auf Anerkennung von außerhalb einer Hochschule erbrachter Leistungen, so gelten die entsprechenden Module im Sinne der Zulassung zum Praxissemester als ‚bearbeitet, aber nicht bestanden‘. Die konkrete Anrechnung bzw. das Bestehen der Prüfung kann dann später unter Einhaltung der sonstigen Zulassungsvorschriften nachgewiesen werden. Dieses gilt nicht, wenn die Gutachterin oder der Gutachter bereits im Protokoll zum Einschätzungsgespräch vermerkt hat, die Leistung könne ‚offensichtlich nicht anerkannt werden‘. Der Antrag wird in jedem Fall nicht als Prüfungsversuch gezählt.
9. Innerhalb von 4 Monaten nach Antragstellung reichen die Gutachter ihre abschließende Empfehlung an den Prüfungsausschuss weiter und berichten dem zuständigen Dekanat. Das Dekanat leitet ggf. weitere Maßnahmen ein (z.B. Verhandlungen um Kooperationsverträge).
10. Entscheidungen des Prüfungsausschusses in Angelegenheiten der Erstanträge sowie Regelungen im Rahmen von Kooperationsverträgen werden unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes auf der Homepage der FHW veröffentlicht und dienen der Information weiterer Antragsteller.

## **2. Qualitätssicherung**

Zur Sicherung der Qualität und zur Fortschreibung dieser Ausführungsbestimmungen werden die festgelegten Prozesse zur Evaluation der Verwaltungsprozesse gemäß Evaluationsordnung der FHW in der jeweils gültigen Form angewendet.

## **3. In-Kraft-Treten**

Diese ergänzenden Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Heide, den 16.06.2014

Der Präsident